

Bundesamt für Bauten und Logistik BBL
3003 Bern

per Mail an: direktion@bbl.admin.ch

Bern, 30. Juni 2015 sgv-KI/sz

Vernehmlassung:

Revision des Bundesgesetzes und der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (BÖB/VÖB) sowie der Verordnung über die Schwellenwerte im öffentlichen Beschaffungswesen (SWV)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv, die Nummer 1 der Schweizer KMU-Wirtschaft, vertritt 250 Verbände und gegen 300'000 Unternehmen. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 1. April 2015 lädt das Eidgenössische Finanzdepartement EFD den sgv ein, sich zur Revision des Bundesgesetzes und der Verordnung über das öffentliche Beschaffungswesen (BÖB/VÖB) sowie der Verordnung über die Schwellenwerte im öffentlichen Beschaffungswesen (SWV) zu äussern. Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme.

1. Allgemeines

Die Revision des Beschaffungsrechts will die Beschaffungsregeln vereinheitlichen. Heute hat jeder Kanton seine eigene Vergabegesetzgebung. Der Bund orientiert sich am Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB). Dazu kommen kommunale Submissionserlasse. Dies macht das Beschaffungswesen unübersichtlich und vor allem für KMU zur Herausforderung. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Bestrebungen, das komplizierte und aufwändige Beschaffungsrecht zu harmonisieren und fordert eine generelle Vereinfachung. Die Vernehmlassungsvorlage ist ausgewogen und zielt in die richtige Richtung.

Der sgv orientiert sich an folgenden Eckwerten:

Der Wettbewerb soll sich an der Leistung messen: Wir fordern, dass im Rahmen des Vergabungsprozesses eine breite Palette an Zuschlagskriterien und damit die Gesamtleistung eines Angebotes berücksichtigt wird. Der Zuschlag darf sich nicht allein nur am Preis (billigstes Angebot) orientieren, sondern sollte – gerade z.B. bei komplexen Beschaffungsvorhaben im Bau – unter Berücksichtigung mehrerer Kriterien auf das gesamthaft günstigste Angebot abzielen.

Vergabegrundsätze: Der sgv stimmt den vier erwähnten Grundsätzen Wirtschaftlicher Einsatz der öffentlichen Mittel unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit, Transparenz des Beschaffungsverfahrens, Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Anbieter und die Förderung des wirksamen Wettbewerbs unter den Anbietern zu.

Recht auf Einsicht durch den Staat: Die heute geltende Einsichtsregel des Staates in Geschäftsprozesse und Preiskalkulationen soll mit der vorliegenden Vernehmlassungsvorlage von der Verordnungs- auf die Gesetzesebene verlagert werden. Das Einsichtsrecht umfasst Preiskalkulationen bei Vergabesummen von mehr als einer Million Franken sowie Geschäfts- und Produktionsinformationen. Der sgv lehnt staatliche Preiskontrollen ab und fordert die ersatzlose Streichung von Art. 18. Das Einsichtsrecht der Auftraggeberin in die individuelle Preiskalkulation ist ein unverhältnismässiger Eingriff in die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens. Preise werden im Wettbewerb gebildet und nicht durch ein staatliches Einsichtsrecht, das Vorwirkung erzielen kann. Die Verordnung ist entsprechend anzupassen.

Die Ausbildung von Lernenden soll eine wesentliche Rolle spielen: Der sgv hat sich dafür engagiert, dass das Kriterium der Ausbildung von Lernenden in Art. 21 Abs. 1 des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB) verankert wird (Pa.Iv. Ruedi Lustenberger, 03.445). Die Verankerung des Kriteriums der Lehrlingsausbildung stärkt die duale Berufsbildung und ist eine Anerkennung der ausbildenden Betriebe für ihr finanzielles und gesellschaftspolitisches Engagement. Die Gewichtung in der Auftragsvergabe soll dabei kein sozialpolitisch motiviertes Kriterium sein, sondern dient letztlich der Gewährleistung des beruflichen Nachwuchses in allen Branchen. Damit die duale Berufsbildung weiterentwickelt werden kann, braucht es klare Signale und Anreize. Die von Schweizer Jugendlichen erzielten Medaillen und Auszeichnungen an internationalen Berufsmeisterschaften sind ein klares Zeichen dafür, dass die duale Ausbildung in der Schweiz auch für Qualität und Konstanz steht. Gerade im öffentlichen Beschaffungswesen wird branchenunabhängig einer hohen Ausführungsqualität Rechnung getragen. Die Berücksichtigung des Lehrlingskriteriums dient damit auch einer fachgerechten Erbringung von Dienstleistungen.

In der Schlussabstimmung vom 26. September 2014 haben National- und Ständerat folgenden Beschluss gefasst:

Art. 21 Abs. 1

¹ Das wirtschaftlich günstigste Angebot erhält den Zuschlag. Es wird ermittelt, indem verschiedene Kriterien berücksichtigt werden, insbesondere Termin, Qualität, Preis, Wirtschaftlichkeit, Betriebskosten, Kundendienst, Zweckmässigkeit der Leistung, Ästhetik, Umweltverträglichkeit, technischer Wert, Ausbildung von Lernenden in der beruflichen Grundbildung. Dieses letzte Kriterium kann nur ausserhalb des Staatsvertragsbereichs berücksichtigt werden.

Die Ausbildung von Lernenden ist integraler Bestandteil des entsprechenden Artikels des BöB mit den Zuschlagskriterien. Das günstigste Angebot wird ermittelt, in dem verschiedene Kriterien berücksichtigt werden, unter anderem die Ausbildung von Lernenden in der beruflichen Grundausbildung (ausserhalb des Staatsvertragsbereichs).

Die vorliegende Vernehmlassungsvorlage wiedergibt den Willen des Motionärs (03.445) und Beschluss des Parlamentes vom 26. September 2014 nicht. Es heisst:

² Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs *kann* die Auftraggeberin ergänzend berücksichtigen, inwieweit die Anbieterin Ausbildungsplätze für Lernende in der beruflichen Grundbildung anbietet.

Der Zweck des Motionärs war seinerzeit, das Kriterium der Lehrlingsausbildung als solches auf die Gesetzesebene zu heben und in den Zuschlagskatalog aufzunehmen. „Die Ausbildung von Lehrlingen durch Anbieterinnen ist bei der Beurteilung der Angebote und der Arbeitsvergabe als Positivkriterium zu berücksichtigen.“ Die Diskussion hat sich dann vor allem darum gedreht, ob das Kriterium immer anzuwenden sei oder nur ausserhalb des Staatsvertragsbereichs. Ein Minderheitsantrag (NR Sylvia Flückiger-Bäni) auf umfassende Anwendung hat im Nationalrat keine Mehrheit gefunden, weshalb das Kriterium ausserhalb des Staatsvertragsbereichs anzuwenden ist.

Mit dem jetzt vorliegenden Vorschlag und der Auftrennung in einen zweiten, separaten Absatz wird das Kriterium *als Ganzes nur noch als Kann-Kriterium gewertet*, und damit aufgeweicht.

Es muss deshalb heissen:

² Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs berücksichtigt die Auftraggeberin, inwieweit die Anbieterin Ausbildungsplätze für Lernende in der beruflichen Grundbildung anbietet.

Einheitlichkeit von Schwellenwerten: Der sgv fordert die Vereinheitlichung der Schwellenwerte auf kantonaler und auf Bundesebene ausserhalb des Staatsvertragsbereichs. Kantonal unterschiedliche Schwellenwerte sind Bürokratie treibend für die KMU und erhöhen den administrativen Aufwand.

Einheitlicher Rechtsschutz: Der gegenwärtige Rechtsschutz im öffentlichen Vergaberecht ist uneinheitlich und gibt zu Diskussionen Anlass. Fragen, ob z.B. eine Beschwerde aufschiebende Wirkung hat oder nicht, werden nicht einheitlich behandelt. Wir begrüssen deshalb die Absicht, eine einheitliche und nationale Lösung anzustreben.

Verkehrssprache: Der sgv hat verschiedene Vorstösse, die Ausschreibungen in der jeweiligen Landessprache vorzunehmen, unterstützt. Die Respektierung der jeweiligen Landessprachen Deutsch, Französisch und Italienisch ist ein wichtiger Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt in der Schweiz.

2. Stellungnahmen zu den einzelnen Artikeln

Im beiliegenden Frageraster bezieht der sgv Stellung zu den einzelnen Artikeln des Gesetzes, der Verordnung und zur Verordnung über die Schwellenwerte. Wir danken für die Berücksichtigung unserer Bemerkungen.

3. Stellungnahme zu den Zusatzfragen

Eine Beschränkung des Rechtsschutzes ab 150'000 Franken lehnt der sgv ab. Es gibt keinen Grund, eine Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht auf ein Auftragsvolumen von mindestens 150'000 Franken oder mehr zu knüpfen. Die Grenze ist willkürlich gesetzt und aus rechtsstaatlicher Sicht abzulehnen. Die Prozessvoraussetzung des Auftragswerts ist zu streichen.

Die Auswirkungen eines erweiterten Rechtsschutzes beurteilt der sgv als gering. Wird der Rechtsschutz ausgedehnt, dürfte es einige zusätzliche Fälle geben, was insgesamt aber kaum ins Gewicht fallen dürfte. Auch wenn die 150'000 Franken aufgehoben werden, muss sich jede Auftragnehmerin bzw. jeder Auftragnehmer überlegen und abwägen, ob es aus zeitlichen und finanziellen Gründen Sinn macht, eine Verfügung der Auftraggeberin ans Bundesverwaltungsgericht weiterzuziehen oder nicht. Der sgv erwartet keine Masseneinsprachen.

Der sgv erwartet, dass sich der vorliegende Entwurf mindestens neutral, tendenziell aber abnehmend auf den administrativen Aufwand (Dokumentationspflicht, finanzieller und personeller Aufwand) auswirkt. Die Harmonisierungsbemühungen über die Kantongrenzen hinweg und einheitliche Schwellenbeträge dürften zu einer solchen Entwicklung beitragen.

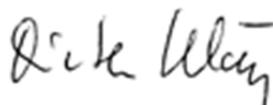
Das Parlament hat diverse Vorstösse betreffend Verfahrenssprachen gutgeheissen. Auch wenn die Auftraggeberin bzw. der Staat mit einem zusätzlichen Aufwand konfrontiert wird, ist es ein Gebot der Fairness, dass die Verfahren jedenfalls und mindestens in der Amtssprache am Standort des Beschaffungsobjektes ausgeschrieben werden. Dies fördert auch den Zusammenhalt über die Landes- und Kulturgrenzen hinweg.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor



Dieter Kläy
Ressortleiter

Beilage

- erwähnt



Frageraster für die Stellungnahme zur Revision des Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB)

Grille de questions pour la prise de position sur la révision de la loi fédérale sur les marchés publics (LMP)

Griglia delle domande per esprimere il proprio parere sulla revisione della legge federale sugli acquisti pubblici (LAPub)

Bitte retournieren:

- im Word Format
- per Email an direktion@bbl.admin.ch
- bis 1.07.2015

À renvoyer SVP :

- en format Word
- par courriel à direktion@bbl.admin.ch
- jusqu'au 1.07.2015

Da rinviare p.f.:

- in formato Word
- via e-mail a direktion@bbl.admin.ch
- entro l'1.07.2015

1) Basisinformationen

Informations de base

Informazioni di base

Datum 30.06.2015	Absender Schweizerischer Gewerbeverband sgV	Rückfragen bei: Dieter Kläy, sgV, Schwarztorstrasse 26, 3001 Bern, Tel. 031 380 14 45, d.klaey@sgv-usam.ch
Date	Expéditeur	Renseignements auprès de : nom, prénom, adresse, tél., courriel
Data	Mittente	Per ulteriori informazioni rivolgersi a: cognome, nome, indirizzo, numero di telefono, e-mail

--	--	--

2) Bemerkungen und Vorschläge zum Gesetzesentwurf

Remarques et propositions concernant le projet de loi

Osservazioni e proposte concernenti l'avamprogetto di legge

Bitte schreiben Sie Ihre Bemerkungen für jeden Artikel in die Kolonne „Bemerkungen“; allfällige Vorschläge (Änderungen, Verbesserungen) in die Kolonne „Vorschlag“.

Veillez inscrire vos remarques relatives à chaque article dans la colonne «Remarque» et faire part de vos suggestions (modifications, améliorations) dans la colonne «Proposition».

Vogliate formulare il vostro parere su ciascun articolo nella colonna «Osservazione» ed eventuali proposte (modifiche, miglioramenti) nella colonna «Proposta».

Artikel <i>Article</i> <i>Articolo</i>	Bemerkung <i>Remarque</i> <i>Osservazione</i>	Vorschlag <i>Proposition</i> <i>Proposta</i>	bitte leer lassen <i>À laisser vide svp</i> <i>lasciare in bianco</i>
Vorbemerkungen <i>Remarques préliminaires</i> <i>Osservazioni preliminari</i>	Der sgv begrüsst die Harmonisierung des öffentlichen Beschaffungswesens auf allen Ebenen (Bund-Kantone / innerhalb der Kantone). Damit soll mehr Effizienz und Benutzerfreundlichkeit sowie Rechtssicherheit geschaffen werden, was insbesondere auch den KMU zugutekommt. Der sgv fordert, dass die Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen und das Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen aufeinander abgestimmt werden. Einen wirksamen Rechtsschutz mit vereinheitlichten, angemessenen Rechtsmittelfristen wird vom sgv unterstützt.		
1. Kapitel			

Artikel <i>Article</i> <i>Articolo</i>	Bemerkung <i>Remarque</i> <i>Osservazione</i>	Vorschlag <i>Proposition</i> <i>Proposta</i>	bitte leer lassen <i>À laisser vide svp</i> <i>lasciare in bianco</i>
1. Chapitre <i>Capitolo 1</i>			
Art. 1 <i>Art. 1</i> <i>Art. 1</i>			
Art. 2 <i>Art. 2</i> <i>Art. 2</i>			
2. Kapitel <i>2. Chapitre</i> <i>Capitolo 2</i>			
1. Abschnitt <i>Section 1</i> <i>Sezione 1</i>			
Art. 3 <i>Art. 3</i> <i>Art. 3</i>			
Art. 4 <i>Art. 4</i> <i>Art. 4</i>	<p>Art. 4 Abs. 3: Es muss klar sein, dass eine Beschaffung durch Drittpersonen ebenfalls unter das BöB fällt. Es darf nicht sein, dass staatliche Stellen über ihre eigenen Betriebe („Drittpersonen“, die privatem Recht unterstehen) Beschaffungsaufträge ausführen, das BöB umgehen und somit ungleichlange Spiesse schaffen.</p> <p>Zudem sollen staatsnahe Betriebe aller Art wie z.B. die SBB, die SRG mit ihren Firmen (z.B. TPC), Werkhöfe,</p>		

Artikel <i>Article</i> <i>Articolo</i>	Bemerkung <i>Remarque</i> <i>Osservazione</i>	Vorschlag <i>Proposition</i> <i>Proposta</i>	bitte leer lassen <i>À laisser vide svp</i> <i>lasciare in bianco</i>
	Energieversorgungsunternehmen etc. grundsätzlich dem Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen unterstellt werden. Explizite nicht dem BöB unterstellt werden sollen der AHV-Fonds (Compenswiss).		
Art. 5 <i>Art. 5</i> <i>Art. 5</i>			
Art. 6 <i>Art. 6</i> <i>Art. 6</i>			
Art. 7 <i>Art. 7</i> <i>Art. 7</i>			
2. Abschnitt <i>Section 2</i> <i>Sezione 2</i>			
Art. 8 <i>Art. 8</i> <i>Art. 8</i>			
Art. 9 <i>Art. 9</i> <i>Art. 9</i>			

Artikel <i>Article</i> <i>Articolo</i>	Bemerkung <i>Remarque</i> <i>Osservazione</i>	Vorschlag <i>Proposition</i> <i>Proposta</i>	bitte leer lassen <i>À laisser vide svp</i> <i>lasciare in bianco</i>
Art. 10 Art. 10 Art. 10	Im Baubereich sind die Schwellenwerte uneinheitlich. Der sgv unterstützt die Forderung des Schweizerischen Baumeisterverbandes, die Schwellenwerte im freihändigen Verfahren bei 500'000 Franken und beim Einladungsverfahren auf eine Million Franken anzusetzen. Das würde zu einer Vereinfachung und Beschleunigung von Bauvergaben führen. Das vereinfacht auch die Administration und stärkt die Rechtssicherheit.		
Art. 11 Art. 11 Art. 11			
Art. 12 Art. 12 Art. 12			
3. Kapitel 3. Chapitre Capitolo 3			
Art. 13 Art. 13 Art. 13			
Art. 14 Art. 14 Art. 14	Art. 14 BöB und Art. 12 VÖB gibt den Behörden bei einer Vergabe umfangreiche Kompetenzen bis hin zur Kontrolle oder der Übertragung an eine andere Behörde. Die heutigen Regelungen auf Verordnungsebene genügen. Es braucht diesbezüglich keinen Ausbau.		
Art. 15 Art. 15			

Artikel <i>Article</i> <i>Articolo</i>	Bemerkung <i>Remarque</i> <i>Osservazione</i>	Vorschlag <i>Proposition</i> <i>Proposta</i>	bitte leer lassen <i>À laisser vide svp</i> <i>lasciare in bianco</i>
Art. 15			
Art. 16 Art. 16 Art. 16			
Art. 17 Art. 17 Art. 17			
Art. 18 Art. 18 Art. 18	In Art. 18 soll die heute geltende Einsichtsregel von der Verordnungs- auf die Gesetzesesebene verlagert werden. Das Einsichtsrecht umfasst Preiskalkulationen bei Vergabesummen von mehr als einer Million Franken. Der sgv lehnt staatliche Preiskontrollen ab und fordert die Streichung von Art. 18. Das Einsichtsrecht der Auftraggeberin in die individuelle Preiskalkulation ist ein unverhältnismässiger Eingriff in die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens. Preise werden im Wettbewerb gebildet und nicht durch ein staatliches Einsichtsrecht, das Vorwirkung erzielen kann. Zudem wird der Inhaber der Information bzw. der Daten durch die staatliche Einsicht entrechtet.	Ersatzlose Streichung von Art. 18	
4. Kapitel 4. Chapitre Capitolo 4			
Art. 19 Art. 19 Art. 19			
Art. 20 Art. 20			

Artikel <i>Article</i> <i>Articolo</i>	Bemerkung <i>Remarque</i> <i>Osservazione</i>	Vorschlag <i>Proposition</i> <i>Proposta</i>	bitte leer lassen <i>À laisser vide svp</i> <i>lasciare in bianco</i>
Art. 20			
Art. 21 Art. 21 Art. 21			
Art. 22 Art. 22 Art. 22	Abs. 5: Einladungsverfahren In diesem Verfahren soll die Anzahl der möglichen Einladungen begrenzt sein z.B. auf drei. Dies dient der Effizienz unter Einhaltung eines minimalen Wettbewerbs.	„Es werden, wenn möglich mehrere, aber höchstens drei Angebote eingeholt.“	
Art. 23 Art. 23 Art. 23	Freihändiges Verfahren: Als Charakteristikum dieses Verfahrens soll nur ein Anbieter angefragt werden. Der sgv befürwortet eine klare Unterscheidung der verschiedenen Verfahren.	23 Abs. 1: „Die Auftraggeberin verhandelt jeweils nur mit einer Anbieterin direkt.“	
Art. 24 Art. 24 Art. 24			
Art. 25 Art. 25 Art. 25	Der sgv unterstützt die Möglichkeit elektronischer Auktionen. Bei Auktionen liegt der Fokus aus Natur der Sache auf dem Preis. Das macht Sinn bei der Beschaffung von standardisierten Leistungen.		
Art. 26 Art. 26 Art. 26	Es sollen Verhandlungen mit dem Ziel einer optimalen Leistungsevaluation geführt werden können. Reine Preisverhandlungen lehnt der sgv wegen möglicher Preistreiberei nach unten und ruinösem Preisdruck ab. Im Zentrum der Beschaffung soll die qualitativ gute Leistung stehen. Abgebotsrunden mit ausschliesslichem Preisfokus lehnt der sgv ab. Lediglich beim Einkauf von standardisierten Leistungen soll auf den Preis abgestellt werden.	Abs. 1 „...Verhandlungen zwischen der Auftraggeberin und der Anbieterin über Preise, Preisnachlässe und Änderungen des Leistungsinhalts in diesem Zusammenhang sind unzulässig. Im freihändigen Verfahren sind Verhandlungen zulässig.“	
Art. 27			

Artikel <i>Article</i> <i>Articolo</i>	Bemerkung <i>Remarque</i> <i>Osservazione</i>	Vorschlag <i>Proposition</i> <i>Proposta</i>	bitte leer lassen <i>À laisser vide svp</i> <i>lasciare in bianco</i>
<i>Art. 27</i> <i>Art. 27</i>			
<i>Art. 28</i> <i>Art. 28</i> <i>Art. 28</i>	Der sgv unterstützt für komplexe Beschaffungen das Dialogverfahren.		
<i>Art. 29</i> <i>Art. 29</i> <i>Art. 29</i>			
5. Kapitel <i>5. Chapitre</i> <i>Capitolo 5</i>			
<i>Art. 30</i> <i>Art. 30</i> <i>Art. 30</i>			
<i>Art. 31</i> <i>Art. 31</i> <i>Art. 31</i>			
<i>Art. 32</i> <i>Art. 32</i> <i>Art. 32</i>			
Art. 33	Zuschlagskriterien Qualität und Nachhaltigkeit einer Leistung soll bei der Vergabe ein gebührender Stellenwert zukommen. Die reinen Kosten	Abs. 1: „...Sie berücksichtigt in der Regel neben dem Preis einer Leistung insbesondere Kriterien wie Qualität, ...“	

Artikel Article Articolo	Bemerkung Remarque Osservazione	Vorschlag Proposition Proposta	bitte leer lassen À laisser vide svp lasciare in bianco
Art. 33 Art. 33	sollen bei nicht standardisierten Gütern nicht überbewertet werden. Langfristig kann dies sogar eine Kostensenkung für den Auftraggeber zur Folge haben (z.B. bei einer Baute).		
	<p>Es stellt sich die Frage, inwiefern bei der Umsetzung der Motion 03.445 nicht auch Praktikantinnen und Praktikanten mit einbezogen und der enge Rahmen der beruflichen Grundbildung in der Praxis der Anwendung von Art. 33 erweitert werden soll.</p> <p>Mit dem jetzt vorliegenden Vorschlag und der Auftrennung in einen zweiten, separaten Absatz wird das Kriterium der Lehrlingsbildung als Ganzes nur noch als Kann-Kriterium gewertet, und damit aufgeweicht, was nicht mehr dem Willen des Motionärs entspricht.</p>	² Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs berücksichtigt die Auftraggeberin, inwieweit die Anbieterin Ausbildungsplätze für Lernende in der beruflichen Grundbildung anbietet.	
Art. 34 Art. 34 Art. 34			
Art. 35 Art. 35 Art. 35			
Art. 36 Art. 36 Art. 36	<p>Aus Transparenzgründen sollten die Lose bzw. Teilleistungen bereits bei der ersten Ausschreibung bekannt sein, da dies zu Mehrkosten führen kann.</p> <p>Der sgv regt deshalb eine Änderung von Abs. 2 an:</p>	<p>Abs. 2: „Der Auftraggeber kann den Beschaffungsgegenstand in Lose aufteilen und an einen oder mehrere Anbieter vergeben. Die einzelnen Lose müssen im Zeitpunkt der Ausschreibung bekannt sein.“</p>	
Art. 37 Art. 37 Art. 37			

Artikel <i>Article</i> <i>Articolo</i>	Bemerkung <i>Remarque</i> <i>Osservazione</i>	Vorschlag <i>Proposition</i> <i>Proposta</i>	bitte leer lassen <i>À laisser vide svp</i> <i>lasciare in bianco</i>
Art. 38 Art. 38 Art. 38			
6. Kapitel 6. Chapitre Capitolo 6			
Art. 39 Art. 39 Art. 39	<p>Die Beschlüsse der Sommersession 2015 des Parlaments bezüglich der Vorstösse zur Ausschreibung in den Landessprachen sind vollumfänglich zu berücksichtigen. Der sgv hat die Motionen 12.3914, 14.3872 und 14.3886 gutgeheissen. Sowohl National- als auch Ständerat haben die Vorstösse angenommen.</p>		
Art. 40 Art. 40 Art. 40			
Art. 41 Art. 41 Art. 41	<p>Der sgv fordert, dass die Anbieter unter dem Aspekt der Transparenz rasch über das Ergebnis der Offertöffnung informiert werden und dass sie Einsicht in das Offertöffnungsprotokoll nehmen können. Unsicherheitszustände müssen aus betriebswirtschaftlichen Gründen minimiert bzw. vermieden werden. Nur so ist effizientes unternehmerisches Handeln der KMU-Wirtschaft möglich.</p> <p>Zwecks betrieblicher Planung sollten die KMU nach der Offerteingabe für grössere Projekte bald wissen, ob sie eine Chance auf eine Auftragserteilung haben. Aus diesem Grund fordert der sgv die Zustellung des Offertöffnungsprotokolls innert zwei Tagen nach Öffnung der Angebote.</p>	<p>Titel: Angebotsöffnung und Benachrichtigung Abs. 2: „... festzuhalten. Das Ergebnis wird den Anbieterinnen spätestens 30 Tage seit der Offertöffnung zugänglich gemacht.“</p> <p>Abs. 3: „Die eingereichten Angebote werden innert sieben Arbeitstagen nach Ablauf der Eingabefrist geöffnet. Allen Anbietern wird innert zwei Tagen nach Öffnung der Angebote das Protokoll über die Öffnung elektronisch, postalisch oder per Fax zugestellt. Die Öffnung kann unter Ausschluss der Öffentlichkeit oder öffentlich erfolgen.“</p>	

Artikel <i>Article</i> <i>Articolo</i>	Bemerkung <i>Remarque</i> <i>Osservazione</i>	Vorschlag <i>Proposition</i> <i>Proposta</i>	bitte leer lassen <i>À laisser vide svp</i> <i>lasciare in bianco</i>
Art. 42 Art. 42 Art. 42	<p>Der Auftraggeber kann Erläuterungen der Anbieter einholen, wenn Unklarheiten bestehen, ob ein ungewöhnlich tiefes Angebot vorliegt. Der sgv fordert eine entsprechende Präzisierung von Abs. 2.</p> <p>Eventualiter fordert der sgv eine Präzisierung von Abs. 3:</p>	<p>Abs. 2: „Der Auftraggeber führt unter Beachtung einer genauen Festhaltung der vorgenommenen Schritte eine Bereinigung der Angebote durch, wenn dies: a. aus Gründen der objektiven Vergleichbarkeit erforderlich ist oder b. ein Angebot im Vergleich zum objektiv erwarteten Wert ungewöhnlich tief erscheint und dies mit dem Gebot der Gleichbehandlung der Anbieter vereinbar ist. Der Auftraggeber kann zu diesem Zweck Erläuterungen der Anbieter einholen.“</p> <p>Abs. 3 (streichen).</p> <p>Geht ein Angebot ein, dessen Preis im Vergleich zum objektiv erwarteten Wert ungewöhnlich niedrig erscheint, holt der Auftraggeber beim Anbieter zweckdienliche Erkundigungen darüber ein, ob er die Teilnahmebedingungen einhält und die weiteren Anforderungen verstanden hat.</p>	
Art. 43 Art. 43 Art. 43	<p>Der Begriff des „wirtschaftlich günstigsten Angebots“ betont die Preisfestlegung. Zwar muss es nicht das billigste Angebot sein, aber der Preis spielt bei der Auswahl eine grosse Rolle.</p> <p>Das „vorteilhafteste“ Angebot bezieht dagegen auch die Leistungsseite und damit die Qualität mit ein. Gleichzeitig kann die Höhe des Preises ein solcher Vorteil sein. Aus diesen Überlegungen fordert der sgv, statt den Begriff des „wirtschaftlich günstigsten Angebots“ den Begriff „vorteilhaftestes Angebot“.</p>	<p>Abs. 1: „Das vorteilhafteste Angebot erhält den Zuschlag.“</p>	
Art. 44			

Artikel <i>Article</i> <i>Articolo</i>	Bemerkung <i>Remarque</i> <i>Osservazione</i>	Vorschlag <i>Proposition</i> <i>Proposta</i>	bitte leer lassen <i>À laisser vide svp</i> <i>lasciare in bianco</i>
Art. 44 Art. 44			
Art. 45 Art. 45 Art. 45	<p>Ein Verfahrensabbruch widerspricht Treu und Glauben. Stossend sind insbesondere lit. a (das Beschaffungsvorhaben wird nicht verwirklicht) und lit. c (günstigere Angebote aufgrund veränderter Rahmenbedingungen). Stossend ist ebenfalls Abs. 2, nach welchem im Falle eines Abbruchs die Anbieter keinen Anspruch auf Entschädigung haben.</p> <p>Der sgv fordert folgende Ergänzung:</p>	<p>Abs. 2: „Im Falle eines Abbruchs haben die Anbieter Anspruch auf eine Entschädigung.“</p>	
Art. 46 Art. 46 Art. 46			
Art. 47 Art. 47 Art. 47			
7. Kapitel 7. Chapitre Capitolo 7			
Art. 48 Art. 48 Art. 48			
Art. 49 Art. 49			

Artikel <i>Article</i> <i>Articolo</i>	Bemerkung <i>Remarque</i> <i>Osservazione</i>	Vorschlag <i>Proposition</i> <i>Proposta</i>	bitte leer lassen <i>À laisser vide svp</i> <i>lasciare in bianco</i>
Art. 49			
Art. 50 Art. 50 Art. 50	Bezüglich Ausschreibung in den Landessprachen sind die Beschlüsse der Sommersession 2015 des Parlaments bezüglich der Vorstösse zur Ausschreibung in den Landessprachen vollumfänglich zu berücksichtigen. Der sgV hat die Motionen 12.3914, 14.3872 und 14.3886 gutgeheissen. Sowohl National- als auch Ständerat haben die Vorstösse angenommen.		
Art. 51 Art. 51 Art. 51			
Art. 52 Art. 52 Art. 52			
8. Kapitel 8. Chapitre Capitolo 8			
Art. 53 Art. 53 Art. 53			
Art. 54 Art. 54 Art. 54	Abs. 1: Der sgV sieht keinen Grund, eine Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht auf ein Auftragsvolumen von mindestens 150'000 Franken oder mehr zu knüpfen. Die Schwelle von 150'000 Franken ist ersatzlos zu streichen. Abs. 4 Der sgV begrüsst die Einführung eines einfachen und	¹ Gegen Verfügungen der Auftraggeberinnen ist Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig.	

Artikel <i>Article</i> <i>Articolo</i>	Bemerkung <i>Remarque</i> <i>Osservazione</i>	Vorschlag <i>Proposition</i> <i>Proposta</i>	bitte leer lassen <i>À laisser vide svp</i> <i>lasciare in bianco</i>
	raschen Beschwerdeverfahrens im ausserstaatsvertraglichen Bereich. Beschwerdeverfahren: Eine Frist von 20 Tagen erscheint uns als angemessen.		
Art. 55 <i>Art. 55</i> <i>Art. 55</i>			
Art. 56 <i>Art. 56</i> <i>Art. 56</i>			
Art. 57 <i>Art. 57</i> <i>Art. 57</i>			
Art. 58 <i>Art. 58</i> <i>Art. 58</i>			
Art. 59 <i>Art. 59</i> <i>Art. 59</i>			
Art. 60 <i>Art. 60</i> <i>Art. 60</i>			
Art. 61			

Artikel <i>Article</i> <i>Articolo</i>	Bemerkung <i>Remarque</i> <i>Osservazione</i>	Vorschlag <i>Proposition</i> <i>Proposta</i>	bitte leer lassen <i>À laisser vide svp</i> <i>lasciare in bianco</i>
Art. 61 Art. 61			
9. Kapitel 9. Chapitre Capitolo 9			
Art. 62 Art. 62 Art. 62			
Art. 63 Art. 63 Art. 63			
Art. 64 Art. 64 Art. 64			
Art. 65 Art. 65 Art. 65			
Weitere Bemerkungen (bspw. VöB) Autres remarques (p. ex. OMP) Altre	VöB: Art. 13 und 14: Einsichtsrecht und Preisprüfung streichen, Begründung vgl. Bemerkungen zu E-BöB Art. 18. Der Schweizerische Gewerbeverband sgV erachtet es als sinnvoll, wenn bewerbende Firmen Bestätigungen oder Referenzen wie z.B. die Einhaltung des GAV, Umweltnachweise etc. nicht jedes Mal neu abgeben müssen.		

Artikel <i>Article</i> <i>Articolo</i>	Bemerkung <i>Remarque</i> <i>Osservazione</i>	Vorschlag <i>Proposition</i> <i>Proposta</i>	bitte leer lassen <i>À laisser vide svp</i> <i>lasciare in bianco</i>
osservazioni <i>(p.es. OAPub)</i>	Aus rechtsstaatlicher Sicht ist es fraglich, dass die Verfahrensbestimmungen über das einfache und rasche Verfahren gemäss Art. 52 VöB auf Verordnungs- und nicht auf Gesetzesstufe geregelt werden.		